

## **Antrag**

**Ich beantrage die Überprüfung der Zuständigkeit des Amtsgerichtes Potsdam und die Verweisung des Verfahrens an das Amtsgericht, was dem Tatort am nächsten liegt.**

### **Bgründung**

Verhandelt wird heute über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide. Tatort ist allerdings nicht Potsdam, sondern Lüneburg. Es wird hunderte Kilometer entfernt vom Tatort verhandelt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes und der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, derartige Verfahren an einem zentralen Gericht durchzuführen.

Nach § 37 OWiG ist das Gericht zuständig, in deren Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Im vorliegenden Fall nimmt aber die Verwaltungsbehörde als Exekutiv unzulässigerweise Einfluss auf die Gewalttrennung und die Bestimmung des gesetzlichen Richters.

Früher fanden Hauptverhandlungen über von der Bundespolizei erlassenen Bußgeldern in der Nähe vom Tatort statt. Als Folge der Reorganisation der Bußgeldbehörde 2009 (hier die Bundespolizei) sollen nun alle Ordnungswidrigkeitsverfahren, wofür die Bundespolizei zuständig ist (also im wesentlichen wegen Verstoß gegen die EBO) unabhängig davon, in welchem Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden sein soll, in Potsdam verhandelt werden – weil die Bundespolizei die Zuständigkeiten intern neu bestimmt hat und es nun nur noch eine bundesweite zentrale Bußgeldstelle gibt. Also eine interne neue Aufgabenverteilung beim Exekutiv nimmt auf das Judikativ Einfluss.

Dies widerspricht den Willen des Gesetzgebers. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Hinter der Vorschrift des § 37 OWiG steht der Gedanke des Föderalismus, dass Entscheidungen – insbesondere die, die BürgerInnen unmittelbar betreffen – in erster Linie dezentral getroffen werden. Im vorliegenden Fall geht es um zahlreiche Entscheidungen in Verfahren die BürgerInnen direkt betreffen – nicht um Einzelfälle.

Der Gedanke des Gesetzgebers, das Verfahren solle „Bürgernah“ abgewickelt werden, wird dadurch betont, dass die zweite Alternative des § 37 OWiG als zuständige Behörde in einem Bußgeldverfahren zusätzlich die Bußgeldbehörde in deren Bezirk der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Bußgeldverfahrens seinen Wohnsitz hat.

Wenn nun die Verhandlungen über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide der Bundespolizei in Potsdam unabhängig von Wohn- und Tatort, der Betroffenen und sogar hunderte von Kilometern entfernt statt finden, führt dies zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Verteidigung. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Garantie effektiven Rechtsschutz werden dadurch verletzt. Der Zugang zum Gericht wird unzumutbar erschwert.

Das BVerfG hat das in einer Entscheidung bei der es um eine zentrale Zuständigkeit im Bußgeldverfahren ging, folgendes angedeutet:

*"Einschlägig könnte allenfalls die Rechtsschutzgewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG sein. Danach darf der Zugang zu den Gerichten nicht unzumutbar erschwert werden (vgl. BVerfGE 40, 88 <91>; 78, 88 <99>; 96, 27 <39>; 104, 220 <231 f.>). Hier fehlt es in den Vorlagebeschlüssen allerdings sowohl an der Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser verfassungsrechtlichen Garantie wie auch an einer hinreichenden Darlegung und Würdigung insoweit problematischer Fälle. Der pauschale Hinweis auf ein erhebliches Ansteigen des Prozess- und Kostenrisikos genügt nicht. Vielmehr wäre es geboten, dieses in seinen Ursachen und Folgen*

*konkret darzustellen."*

BVerfG Beschluss vom 21.06.2006 Az.: 2 BvL 3/06, 2 BvL 4/06, 2 BvL 5/06, 2 BvL 6/06, 2 BvL 9/06

Im **konkreten Fall** kann mühelos konkret dargelegt werden, dass die Durchführung des Verfahrens an einem zentralen Ort wie Potsdam weit entfernt vom Tatort und vom Wohnort der Betroffenen **den Zugang zum Gericht in unzumutbarerweise erschwert**.

- erhebliches Ansteigen der Kosten und Prozessrisiko durch unverhältnismäßig lange Anreisewege für Betroffenen. Die einfache Strecke Lüneburg - Potsdam ist ca. 300 Kilometer lang. Eine Fahrt Lüneburg - Potsdam und zurück mit der Bahn kostet über 150 Euro (Vollpreis). Das steht in keinem Verhältnis zur Höhe des Bußgeldes wogegen Einspruch eingelegt wurde (jeweils 500 Euro)

- erhebliches Ansteigen der Kosten und Prozessrisiko durch unverhältnismäßig lange Anreisewege für die Zeugen: Keiner der Zeugen kommt aus Potsdam, für Zeugen aus Lüneburg sind es zum Beispiel ca. 300 Kilometer.

- unzumutbarer Zeitaufwand durch lange Anreisewege für die Betroffenen.

Für die Betroffene Lecomte war nicht ein mal eine Anreise am Prozesstag möglich. Die Betroffene Lecomte ist gehbehindert (GdB 60 %, Merkzeichen G) und auf eine Busverbindung zum Bahnhof angewiesen. Es gab keine Bus- und Bahnverbindung die eine Ankunft um 9:30 Uhr pünktlich zum Prozessbeginn gewährleistet hätte.

Diese Umstände erhöhen in unzulässigerweise den Druck auf die Betroffenen zu zahlen, anstatt vor Gericht um ihre Rechte zu streiten. Denn im Falle einer Verurteilung müssen die Betroffenen die Kosten des Verfahrens tragen. Das Risiko ist entsprechend hoch für die Betroffenen.

Das Bußgeld, was von der Bundespolizei gegen die Betroffenen jeweils erlassen wurde ist ausnahmerweise hoch. Für einen Verstoss gegen die Eisenbahn und Betriebsordnung im Falle einer Sitzblockade, also einer Demonstration auf den Schienen, im Schutzbereich der EBO, wird üblicherweise 25 Euro Verwarnungsgeld verhängt. Aber gegen Betroffenen, die sich nach Aktenlage nicht ein mal im Schutzbereich der EBO aufhielten wurde hier 500 Euro Bußgeld erlassen. Das ist verständlich, dass die Betroffenen Einspruch einlegen, weil sie das Bußgeld für unverhältnismäßig hoch und rechtswidrig (Die bisherrige Rechtsprechung sieht an einer Handlung wie die Handlung, die den Betroffenen vorgeworfen wird, keine ordnungswidrige Handlung) halten. Man kann sich fragen warum eine Demonstration in der Luft ohne Hinderniss für den Bahnverkehr "teurer" sein soll als eine wirkliche physische Blockade wie eine Sitzblockade. Es liegt nahe, dass diese Repression seitens der Behörde politisch motiviert ist.

Hinzu kommt, dass die neue zentrale Bußgeldstelle der Bundespolizei, die die Bescheide erlässt, erst zum 1. Januar 2009 eingeführt wurde.

Zum Tatzeitpunkt 2008 gab es diese zentrale Bußgeldstelle in Potsdam noch nicht. Die Bußgeldbescheide wurden durch eine Behörde erlassen, die zum Tatzeitpunkt in der Form nicht gegeben war, sie sind daher unzulässig. Zum Tatzeitpunkt waren die jeweils regionalen Bundespolizeiinspektionen für den Erlass von Bußgeldbescheide zuständig. Das hat in unzulässigerweise Einfluss auf die Zuständigkeit des Gerichtes, auf den gesetzlichen Richter.

Potsdam,